

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 74/13 B

L 8 SO 105/13 (Bayerisches LSG)
S 15 SO 145/12 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bezirk Schwaben,
Hafnerberg 10, 86027 Augsburg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

.....,

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **S i e f e r t** und den Richter
M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. September 2013 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der
außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 7098 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Rechtmäßigkeit einer Überleitungsanzeige des Beklagten nach § 93 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Der Beklagte hat einen Anspruch der hilfebedürftigen Beigeladenen auf Rückzahlung von 11 830 Euro, die diese zum Kauf eines Pkw für die Klägerin, ihre Tochter, aufgewendet hat, auf sich übergeleitet (*Bescheid vom 22.3.2012; Widerspruchsbescheid vom 7.9.2012*). Die Klage war erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 25.4.2013; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 27.9.2013*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit der Nichtzulassungsbeschwerde und macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Divergenz der Entscheidung des LSG gegenüber einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) geltend.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Die Klägerin hat jedoch nicht einmal eine konkrete Rechtsfrage formuliert, deren Entscheidung durch den Senat angestrebt wird. Zudem fehlt es auch an der Darlegung des entscheidungserheblichen Sachverhalts, ohne den dem Senat eine Prüfung nicht möglich ist. Denn es ist nicht Aufgabe des Senats, sich im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde den für die Entscheidung notwendigen Sachverhalt selbst zu erarbeiten.



- 6 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG aufgestellt hätte; eine Abweichung ist erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien - wenn auch unter Umständen unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Die Klägerin formuliert jedoch weder einen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG noch einen solchen des BSG - sie nennt noch nicht einmal eine konkrete Entscheidung des BSG -, geschweige denn legt sie eine Abweichung dar. Soweit die Beschwerdebegründung folglich nur dahin verstanden werden kann, dass die Entscheidung des LSG inhaltlich falsch sein soll, vermag dies die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 und § 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung; die Festsetzung des Streitwerts auf § 40, § 47 Abs 3, § 52 Abs 1 Gerichtskostengesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)